

Statuten



Philatelisten-
Club

PHILATELIA

Winterthur

Revidiert 2025

Entstanden 2013 durch den Zusammenschluss des
Philatelisten-Club Winterthur (gegründet 1884) und des
Briefmarkensammlerverein PHILATELIA Winterthur (gegründet 1906)

**I.
Name, Sitz und
Zweck des Vereins**

§ 1 Der Philatelisten-Club PHILATELIA Winterthur, nachfolgend kurz PHILATELIA genannt, ist ein Verein gemäss Art. 66 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.
Er ist Mitglied des Verbandes Schweiz. Philatelistenvereine (VSPHV)

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins sind:
a) Die Briefmarkenkunde zu fördern
b) Den Erwerb und Tausch von philatelistischem Material zu erleichtern,
c) Die Mitglieder vor Fälschungen zu warnen und darüber aufzuklären
d) Die Jugendphilatelie zu unterstützen,
e) Mitglieder, deren Nachkommen und Drittpersonen, bei Beurteilung und Verkauf von philatelistischen Nachlässen zu beraten und unterstützen.

**II.
Mitgliedschaft**

§ 3 Die Mitgliedschaft kann jede mündige, volljährige Person erwerben. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Die Aufnahme erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr anlässlich einer Vereinsversammlung.

§ 4 Die PHILATELIA kennt folgende Mitgliedschaften:
a) Aktivmitglieder
b) Ehrenmitglieder
c) Passivmitglieder

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt bei:
a) Freiwilligem Austritt mit schriftlicher Meldung auf das Ende eines Kalenderjahres
b) Hinschied des Mitgliedes sofort
c) Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen oder vereinsschädigendem Verhalten.

**III.
Organisation**

§ 6 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) Die Auktions- und Liquidations-Kommission
d) Vereinsversammlung
e) das Revisorat

§ 7 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich bis spätestens Ende März durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung

Es sind in der Regel folgende Traktanden zu behandeln:
a) Jahresbericht des Präsidiums,
b) Bericht des Revisors,

- c) Jahresbericht der kassenführenden Person
- d) Jahresbericht der Auktions- und Liquidations-Kommission,
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand und das Revisorat für das vergangene Amtsjahr,
- f) Wahl des Präsidiums,
- g) Wahl des übrigen Vorstandes,
- h) Wahl der Mitglieder der Auktions- und Liquidations-Kommission,
- i) Wahl des Revisorats,
- j) Genehmigung des Budgets des laufenden Vereins-Jahres,
- k) Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr für Einzel-, Doppel- und Passiv-Mitglieder,
- l) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- m) Orientierung über das Jahresprogramm,
- n) Verschiedenes.

§ 8 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder 20% aller Mitglieder einberufen werden.

§10 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Generalversammlung nicht entschieden werden.

§11 Für Aktivitäten des Vereins und zur Erledigung der laufenden Geschäfte finden jährlich mindestens 4 Versammlungen statt. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich.

§12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern mit folgenden Ressorts:

- a) Präsidium
- b) Aktuariat
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Auktions- und Liquidation
- f) Beisitzende Personen

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt aus seinen Reihen ein Vize-Präsidium.

IV. Finanzen

§13

- a) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen.
- b) der/die Vize-Präsident/in vertritt das Präsidium
- c) der/die Aktuar/in erstellt die Versammlungsprotokolle.
- d) das Sekretariat stellt den Kontakt zum Verband sicher und ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Schweiz. Datenschutzgesetzes verantwortlich.
- e) Die kassenführende Person besorgt die Finanzgeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinskonto,
- f) die Auktions- und Liquidations-Kommission führt ihre Aufgaben gemäss separatem Reglement aus.
- g) die beisitzenden Personen werden zur Entlastung des Vorstandes für spezielle Aufgaben eingesetzt.

§14

Das Revisorat und ein allfälliger Ersatz erstellen den Prüfbericht über die Finanzgeschäfte zuhanden der Generalversammlung.

§15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Erträgen aus den Dienstleistungen der Auktions- und Liquidations-Kommission,
- c) Zinserträgen des Vereinsvermögens,
- d) Freiwilligen Zuwendungen.

§16

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung für das nächste Jahr festgesetzt und ist auf CHF 100.- begrenzt. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum auf dem Einzahlungsschein vermerkten Datum zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren erhoben, Nach dem 30. Juni eintretende Neumitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag. Ehren- und Vorstand-Mitglieder sind beitragsfrei.

§17

Alle Amtspersonen arbeiten ehrenamtlich, doch können für arbeitsaufwendige Chargen Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese werden durch den Vorstand festgesetzt. Im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehende Reisekosten und sonstige Spesen werden nach Aufwand und entsprechenden Belegen erstattet.

§18

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§19

Für ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Jahresbudgets verfügt der Vorstand in eigener Kompetenz über einen Maximalbetrag von CHF 500.- pro Jahr.

**V.
Vereinsorgan**

§20 Offizielles Vereinsorgan ist die Schweiz. Briefmarkenzeitung. Das Abonnement ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

§21 Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden.

**VI.
Statutenänderungen,
Schlussbestimmungen**

§22 Die Generalversammlung kann einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein beschliessen, welcher sinngemäss gleiche Zwecke verfolgt.

§23 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist bindend wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

§24 Wird ein Zusammenschluss oder die Auflösung beschlossen, muss die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, der Bibliothek sowie des Vereinsarchivs und weitere dem Verein gehörende Gegenstände entscheiden.

**VII.
Inkraftsetzung**

§25 Diese revidierten Statuten treten automatisch in Kraft nach der Genehmigung anlässlich der Generalversammlung vom 26. Februar 2025.

Der Präsident:



Der Aktuar:

